

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cb70943e-49cb-3934-ba85-bc63c653d1ad>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen zu TRD 702 an Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II mit automatischen oder teilautomatischen Feuerungen für Kohle (TRD 702 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 702 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRD 702 Anlage 1 - Sicherung gegen Rückbrand [\(1\)](#)

6.1 Während des Betriebes und nach Unterbrechung der Brennstoffzufuhr nach [Abschnitt 3](#) darf es nicht zu einer unzulässigen Erwärmung im Bereich der Brennstoffzufuhr kommen.

6.2 Die Forderung nach Abschnitt 6.1 gilt als erfüllt, wenn die Feuerung im Bereich der Brennstoffzufuhr mit mindestens einem zuverlässigen Temperaturwächter [\(2\)](#) ausgerüstet ist. Dieser muß beim Überschreiten eines Temperaturgrenzwertes, der deutlich unterhalb der Zündtemperatur des Brennstoffes liegen muß, Maßnahmen zur Temperaturabsenkung einleiten (z.B. Einschalten einer Sprühwasserlöschanlage oder dgl.). Die Einrichtungen dürfen sich selbsttätig nur zeitverzögert abschalten. Das Ansprechen des Temperaturwächters oder der Löscheinrichtung muß erkennbar bleiben.

6.3 Die Forderung nach Abschnitt 6.1 ist auch erfüllt, wenn zwischen Brennstoffvorrat außerhalb des Kessels und Feuerung eine Beschickungseinrichtung vorgesehen ist, die aufgrund ihrer Konstruktion einen Rückbrand ausschließt.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Der Nachweis ist im Regelfall durch eine Bauteilprüfung zu erbringen.

